

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 52 (1979)

Artikel: Aus der solothurnischen Rechts- und Kulturgeschichte
Autor: Sigrist, Hans
Kapitel: Die letzte Hexenverbrennung in Solothurn
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324709>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE LETZTE HEXENVERBRENNUNG IN SOLOTHURN

In seinen «Regesten zu den Solothurnischen Hexenprozessen» (Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 16, 1943, S. 121 ff.) führt Staatsarchivar Dr. A. Kocher als letzten Fall einer tatsächlichen Hinrichtung einer Hexe die am 22. November 1707 zum Feuertod verurteilte Magdalena Marti von Pfaffnau an (a.a.O.S. 140). Die ausführlichen Verhörakten zu diesem Falle bieten ein besonders auch vom psychologischen Standpunkt aus sehr interessantes Bild sowohl der Natur und Entstehung des Hexenglaubens wie der Praxis der Hexenprozesse, das vom historischen Gesichtspunkt aus um so bemerkenswerter ist, als es zeigt, wie zäh der Hexenaberglaube noch zu Beginn des «Jahrhunderts der Aufklärung» selbst in den höchsten staatlichen Kreisen haftete.

Es begann mit einer einfachen Diebstahlsgeschichte

Der Fall begann, was schon sehr bezeichnend ist, anfangs keineswegs als Hexenprozess, sondern als einfache Diebstahlsgeschichte. Am 19. Oktober 1707 wurde die 23jährige Magdalena Marti erstmals dem Kriminaluntersuchungsausschuss des Rates, den «Thurnherren» Franz Niklaus Schwaller, Burgermeister, und Josef Krutter, Jungrat, vorgeführt unter der Beschuldigung, im Hause des Peter Scherer vor dem Wasserthor, d.h. vor dem Berntor, zwei «Jüppen» und ein Paar Strümpfe gestohlen zu haben. Merkwürdigerweise gab das Mädchen sofort den Diebstahl an sich zu, konnte aber weder diesmal noch später, weder gütlich noch unter der Folter dazu gebracht werden, anzugeben, wo es die gestohlenen Effekten aufbewahrt oder verborgen hatte. Dies kann kaum anders erklärt werden, als dass das Mädchen irgendwie geistig nicht normal war, denn irgendein vernünftiger Grund für diese Weigerung ist wirklich nicht zu erkennen, selbst wenn man in Berücksichtigung zieht, dass die überaus harten Strafen für Diebstahl auf ein geistig zum mindesten beschränktes Gemüt verwirrend und verstörend wirken mussten. Die geistige Verwirrung des armen Geschöpfes zeigt sich übrigens in diesem ersten, noch durchaus gütlichen Verhör auch darin, dass es schliesslich anbot, die gestohlenen Sachen zu bezahlen, aber auf Befragen, über was für Mittel es denn verfüge, zugeben musste, dass es nichts als ein bei einem Bauern zu Zuchwil deponiertes Hemd besitze.

Die gütliche Befragung

Erst sechs Tage später, vielleicht weil man ihr in der Haft, die ja bei den damaligen Verhältnissen in den Gefängnissen an sich schon Strafe genug war, Zeit zur besseren Besinnung lassen wollte, wurde Magdalena Marti am 25. Oktober zum zweiten Mal den Thurnherren vorgeführt. Das Verhör erbrachte indessen abermals wenig Positives: Die Delinquentin gab als Detail an, dass sie die Fensterscheibe eingeschlagen habe und so in das Haus eingestiegen sei und dass sie ausser den eingeklagten Gegenständen noch eine alte Schürze und eine Tischdecke mitlaufen liess; ausserdem bekannte sie auf langes Zureden hin, dass sie in der «teuren Zeit», d.h. offenbar in den Jahren 1700-1703, ein Huhn gestohlen habe; über ihre eigenen Verhältnisse erklärte sie nun, dass sie noch drei Hemden und eine «Juppe» bei verschiedenen Leuten in Verwahrung gegeben habe.

Diese beiden Aussagen wurden am Tage darauf im Rat verlesen und daraufhin beschlossen, das Mädchen noch einmal gütlich zu befragen, wobei als erster noch harmloser Grad der «peinlichen Befragung» der Scharfrichter anwesend sein solle; falls diese Einschüchterung nicht genüge, solle sie ein erstes Mal «leer aufgezogen», das heisst ohne Anhängung eines Steins am Folterseil aufgehängt werden. Die Ausführung dieses Beschlusses erfolgte noch am gleichen Tage, und zwar nahm nun, offenbar ebenfalls um den Eindruck auf das Opfer zu erhöhen, ausser den bisherigen Verhörichtern auch der Altrat Hieronymus Sury, der spätere Schultheiss, teil. Die gütliche Befragung ergab zwei Orte, wo die Diebin ihre Beute versteckt haben wollte; dass sie weitgehend in einer Phantasiewelt lebte, lässt sich aus den sehr eingehenden Details schliessen, mit denen sie jede neue Variante ausmalte. Einen ersten Hinweis auf die späteren Bekenntnisse des Umgangs mit dem Bösen könnte man in der ganz aus dem Rahmen fallenden Bemerkung «es lige ihme etwas auff dem hertzen als wie ein stokh» erkennen, doch scheinen die später zu schildernden Umstände gegen diese Vermutung zu sprechen, so dass die geheimnisvolle, nicht näher erläuterte Andeutung zu den übrigen momentanen Phantastereien zu rechnen ist.

«Leer aufgezogen»

Da die gütlichen Massnahmen nichts fruchteten, schritt man zur Ausführung der zweiten Forderung des Rates: Die Delinquentin wurde «leer aufgezogen», d.h. es wurden ihr die Hände auf dem Rücken zusammengebunden, worauf sie in dieser Stellung am Seil in die Höhe gezogen wurde. Während der schmerzhaften Prozedur

selber war von dem Opfer kein weiteres Geständnis zu erpressen, aber nachdem sie wieder auf den Boden gelassen wurde, sprudelten die Bekenntnisse nur so heraus: Seit 12 Jahren, also seit ihrem elften Lebensjahr, wollte sie an den verschiedensten Orten zwischen ihrer Heimat Pfaffnau und Solothurn nicht weniger als zehn Diebstähle begangen haben, allerdings grossenteils Bagatellen: Ein Huhn, einen halben Laib Brot, ein Pfund Butter, als grössere Stücke verschiedene Leintücher und Kissenüberzüge, ein Hemd, ein Göller, zweimal auch Bargeld, drei Gulden und zwei Kronen.

Die «Belohnung» für diese Geständnisse bestand darin, dass der Rat nach Verlesung des Verhörs am 31. Oktober beschloss, Magdalena Marti solle nochmals peinlich befragt werden, und zwar diesmal unter Anhängung eines Steins. Aus den Fragen der Thurnherren beim vierten Verhör, das wiederum am selben Tage stattfand, ist freilich zu erkennen, dass diese selber wenig Gewicht auf die durch die Marter erpressten Selbstbeschuldigungen legten, denn sie setzten erneut bei der anfänglichen Anklage, dem Verbleib der gestohlenen «Jüppen» und Strümpfe an. Die gütliche Befragung, die vorausging, lieferte diesmal drei Varianten des angeblichen Verbleibs; bezeichnend ist dabei, dass die Befragte, als die Richter ihr vorhielten, ein von ihr ausführlich beschriebener Mann zu Gerlafingen existiere gar nicht, unbekümmert sogleich einen neuen Mann zu Derendingen erfand, wiederum mit detaillierten Personalien. Die Aufziehung am Folterseil, diesmal mit an den Füßen angehängtem Stein, ergab im Prinzip das gleiche Resultat wie die erste Folterung. Während der Marter bekannte die Gepeinigte nichts, offenbar weil die Schmerzen ihren kleinen Verstand erst recht stillstehen liessen. Nachdem sie aber wieder zu Boden gelassen wurde, folgte eine noch viel grössere Flut von Selbstbeschuldigungen als das erste Mal: 22 Diebstähle im Oberaargau, im Niederamt und im Wasseramt wollte sie nun noch weiter begangen haben, durchwegs im selben bescheidenen Rahmen wie oben angeführt, nur dass sie die Diebstähle nun zum Teil mit Kumpanen unternommen haben wollte, deren Namen sie aber nicht angab; auch führte sie nun als Grund für ihre Diebstähle den Hunger in der teuren Zeit an. Obwohl diese Begründung einige Wahrscheinlichkeit für sich hat, ist immerhin zu bemerken, dass solche massenhaften Selbstbeschuldigungen fast regelmässig die Folge der Folterungen waren; vermutlich wurden die armen Opfer dazu vom Drange getrieben, sich durch ihre Zugeständnisse das Wohlwollen der Richter zu erwerben und weitere Peinigungen zu ersparen, was sich allerding meist als illusorisch erwies, so auch bei unserer Delinquentin.

Der Rat, der am 2. November Kenntnis von den neuen Aussagen

nahm, wollte es zwar zunächst noch einmal mit der Güte versuchen, doch war inzwischen eine neue Anklage gegen Magdalena Marti eingelaufen, ein Zeichen dafür, dass solche Kriminalfälle trotz dem offiziellen Mantel der Verschwiegenheit, der die Untersuchung umhüllte, rasch zum Stadtgespräch wurden. Der Apotheker Franz Fischer liess nämlich dem Rate berichten, dass das Mädchen einmal bei ihm eine geheimnisvolle Wurzel habe kaufen wollen, was nun noch weit schwerwiegenderen Verdacht weckte als die banalen Diebstähle. Die Thurnherren wurden deshalb beauftragt, das Mädchen über diesen Punkt zu befragen, und zwar, wenn es gütlich nichts bekennen wolle, mit der neuen Foltervariante des «Däumlens».

Beim nächsten, fünften Verhör, am 3. November, beschränkten sich die Thurnherren indessen, eigentlich im Gegensatz zu den erhaltenen Weisungen, auf die gütliche Befragung, die nur durch die erneute «Vorstellung» des Scharfrichters eine etwas makabre Note erhielt. Zu dem anfänglichen Anklagepunkt des Verbleibs der vor dem Wasserthor gestohlenen Kleidungsstücke war abermals nichts Positives aus Magdalena Marti herauszubringen. Zwar erklärte sie weitschweifig, dass sie bisher den Ort des Verbleibs aus Schrecken vor dem Gericht nicht eingestanden habe und weil sie befürchtete, dass sie, wenn die Sachen an dem angegebenen Orte nicht gefunden würden, noch härter als sonst bestraft würde; aber nachdem sie zunächst mit diesen Beteuerungen und Enthüllungen eine neue Variante ihrer Aussagen bekräftigt hatte, gestand sie nachträglich dem Altrat Sury allein ein, dass nicht die vorher beschriebene, sondern wiederum eine ganz andere Frauensperson die gestohlenen Stücke in Verwahrung genommen habe, was alles früher Zugestandene erneut entwertete. Dagegen gab sie für den neuen Klagepunkt, jene Wurzel betreffend, eine plausible Erklärung, die offenbar auch die Untersuchungsrichter überzeugte, denn sie kamen später nicht mehr auf diesen Punkt zurück: Diese Wurzel sei ihr von der Dienstmagd des Überreiters Dürholtz empfohlen worden, als sie ihr klagte, ihre monatliche Regel bleibe seit einiger Zeit aus.

Schärfere Mittel

Die also praktisch ergebnislose Aussage dieses Verhörs veranlasste die Räte am folgenden Tag, nun ernstlich auf die Anwendung schärferer Mittel zu dringen: Zuerst sollte das schon beschlossene «Däumlen» angewandt und, wenn dies fruchtlos bliebe, die Delinquentin nun mit zwei Steinen aufgezogen werden. Das sechste Verhör, das darauf am 5. November vorgenommen wurde, entwik-

kelte sich nun zum entscheidenden Wendepunkt. Als Magdalena Marti auf die zunächst wieder gütlich begonne Befragung nach dem Verbleib der gestohlenen Sachen mit einer neuen Variante aufwartete, die ihr sogleich als unmöglich nachgewiesen werden konnte, schritten die Thurnherren sogleich zu der angeordneten Folter des «Däumlens», d.h. dem Opfer wurden die beiden Daumen in eine Art Schraubstöcke gelegt und abwechselnd zusammengepresst und wieder gelockert, und zwar nicht weniger als anderthalb Stunden lang, mit dem einzigen Resultat, dass sie nacheinander sechs verschiedene Versionen des gesuchten Verbleibs gab. Diese auch für uns vernunftmässig unerklärliche Hartnäckigkeit in den grössten Schmerzen wussten sich die Untersuchungsrichter nun nicht mehr anders zu deuten, «als das es mit dem Bösen Geist zu thun habe», wie der Verhörrodel meldet. – Sehr bezeichnend ist, dass das arme Mädchen sich fast begierig, wie an eine Art von Rettungsanker, an diese schwere Anklage klammerte. Ein Rest von vernünftiger Überlegung liess sie zwar noch fragen, wie es ihr denn ergehen würde, wenn dies wahr wäre; aber offenbar ohne die Antwort, die ohnehin gegeben war, abzuwarten, erklärte sie unumwunden, dass der Böse «schon meister über es seye»; sie könne nicht mehr beten, sie werde vom Teufel angetrieben zu stehlen; er habe ihr vorgestern noch versprochen, ihr zu helfen; unter seinem Zwang könne sie auch nicht bekennen, wo sie die gestohlenen Sachen verborgen habe. Ganz offensichtlich erschien ihr die Abschiebung der Verantwortung auf den Bösen als eine wenn auch noch so gefährliche Rechtfertigung gegenüber ihren Quälern. Nachträglich scheint ihr zwar die furchtbare Tragweite ihres Geständnisses bewusst geworden zu sein, denn als die Richter, um weitere Einzelheiten aus ihr herauszupressen, ihr zwei Steine anhängen liessen und ihr drohten, sie damit aufzuziehen zu lassen, sass sie lange Zeit in stummer Verzweiflung da, ohne ein Wort zu äussern. Trotzdem erfand sie aber, nachdem sie sich endlich zum Reden entschloss, nur wieder zwei neue Varianten zum alten Thema, wobei es die Thurnherren für diesmal bewenden liessen und das Verhör abbrachen, ohne nochmals zur Folterung zu greifen.

Der Hexenprozess beginnt

Auch gönnte man der Gefangenen eine gewisse Ruhepause, einsteils wohl, damit sie ihr Geständnis innerlich verarbeiten sollte, anderseits zur Erholung von den ausgestandenen körperlichen und seelischen Strapazen. Unterdessen zögerte der Rat freilich nicht, die Konsequenzen aus den neuen Aussagen zu ziehen. Am 9. November beschloss er, dass «man mit derselben gleich einer Ohnholdin

procedirn» solle, dass also das eigentliche Verfahren des Hexenprozesses eingeleitet werden solle. Die Angeklagte wurde in eine andere, offenbar strengere Gefangenenschaft gebracht, es wurden ihr die Haare abgeschnitten, und sie wurde ganz neu bekleidet mit dem Armsünderhemd, um etwaige in ihren eigenen Kleidern steckende böse Kräfte auszuschalten.

Am 10. November wurde Magdalena Marti zum siebten Male den Thurnherren vorgeführt. Offenbar war sie von den inzwischen mit ihr eingetretenen, unheildrohenden Veränderungen ganz verstört, denn fünf Viertelstunden lang konnten die Richter aus der sonst so Redseligen überhaupt nichts herausbringen. Erst als sie wieder ans Folterseil gebunden und aufgezogen wurde, immerhin noch bevor der angehängte Stein sich vom Boden löste, konnte man ihr eine neue Version ihrer Geschichte abquälen. Dabei trat indessen unverstehens eine neue, fatale Wendung für die Angeklagte ein: Ihr rechtes Bein begann aus irgendeinem Grunde zu bluten, am wahrscheinlichsten wohl, weil die schmerzhafte Streckung der Glieder eine Ader platzen liess. Auf die Fragen der gerade auf solche Zeichen erpichten Untersuchungsrichter gab die Gepeinigte aber eine höchst sonderbare, sie noch einmal schwerstens belastende Erklärung: Als sie vor ungefähr einem halben Jahr zu Wolfwil kommuniziert habe, sei ihr beim Verlassen der Kirche eine Frau begegnet, die ihr die Hostie aus dem Mund genommen habe; darauf seien sie zusammen in den Wald gegangen, wo sie, offenbar auf Anstiftung jener Frau, sich einen Einschnitt in das Bein machte und eine Hälfte der Hostie in die Wunde steckte und dort einheilen liess. Über die mit dieser Operation bezweckte Absicht liess sie sich nicht näher aus und wurde anscheinend darüber auch nicht befragt. Es ist indessen bekannt, dass die Hostie in den verbotenen magischen Praktiken der Zeit eine sehr wichtige Rolle spielte, weshalb auf ihrer missbräuchlichen Verwendung schwerste leibliche und geistliche Strafen standen. Laut ihren Bemerkungen war sich die Angeklagte der grausamen Folgen ihres Bekenntnisses auch durchaus bewusst; trotzdem bestätigte sie es noch einmal, als sie wieder vom Seil heruntergelassen wurde und eine Erholungspause zugestanden erhalten hatte. Dass sie es vorzog, sich mit einer derart gefährlichen Anklage zu belasten, statt die an sich doch durchaus banale Frage nach dem Versteck ihres Diebesgutes wahrheitsgemäß zu beantworten, erscheint rational um so unverständlicher, als nicht einmal klar ersichtlich wird, ob sie jene fatale Operation auch wirklich begangen hatte, denn später gab sie, wie noch zu berichten sein wird, auch hierin verschiedene Versionen zum besten, die gegenseitig ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft machen.

Nach der Bestätigung der schwerwiegenden Aussage brachen die Thurnherren das Verhör ab, machten jedoch erst am 14. November dem Rate Meldung. Dieser hielt sich in einer höchste geistliche Bereiche berührenden Frage indessen nicht kompetent und beauftragte den Grossweibel Urs Josef Wallier von Wendelsdorf, den Leutpriester Johann Peter Fischer zu ersuchen, sich höhern Ortes nach den erforderlichen Massnahmen zu erkundigen. Die erhaltenen Auskünfte ergeben sich aus dem schon am folgenden Tag, dem 15. November, durchgeführten achten Verhör, an dem zuerst neben den Thurnherren nun auch der Grossweibel, im zweiten Teil dazu der Leutpriester und die ganze Medizinische Fakultät, d. h. die beiden Stadtärzte Johann Georg Schwaller und Johann Benedikt Ziegler, der Spitalchirurg Johann Caspar Lauber mit allen andern «Medicinalpersonen» der Stadt teilnahmen. Die Angeklagte zeigte sich dabei recht kleinemütig, klagte, wie der Böse, «der grüen wüst käib», sie bedrängte und am Beten hindere und verlangte nach geistlichem Beistand. Auf eine neuerliche Folterung wurde für diesmal verzichtet; offenbar als Resultat der geistlichen Anweisungen musste ihr dagegen der Scharfrichter die Stelle an ihrem Bein, die nach ihren Angaben die eingewachsene Hostie enthalten sollte, mit einem Schermesser herausschneiden, wobei sie fatalerweise keine besondern Schmerzen empfand, denn gerade die Empfindungslosigkeit gegenüber Verletzungen galt als ein charakteristisches Kennzeichen einer Hexe. Das herausgeschnittene Fleich mit dem angeblichen «höchsten Gut» wurde vom Leutpriester in Verwahrung genommen. Der Rat, der am andern Tage Bericht erhielt, zeigte sich insofern gnädig, als er Magdalena Marti den verlangten Besuch eines Geistlichen gestattete, allerdings nur unter Assistenz eines Kleinweibels. Im übrigen aber wies er die Thurnherren an, das Verhör mit allem Nachdruck weiterzuführen, insbesondere im Punkte des Teufelspanktes; auch sollte nach weitern körperlichen Zeichen einer Hexe geforscht werden. Die Angeklagte scheint inzwischen völlig zusammengebrochen zu sein und jeden Widerstand gegen ihr Verhängnis aufgegeben zu haben. Während des am 16. November von den Thurnherren und dem Grossweibel durchgeführten neunten Verhörs erklärte sie mehrfach, sie wisse, dass sie mit Leib und Seele des Teufels sei, und ohne dass die Folter angewandt wurde, bekannte sie alles, was man von ihr wollte. Instruktionsgemäß erkundigten sich die Untersuchungsrichter zunächst nach dem Teufelspankt, der sozusagen die Legitimation jeder Hexe bildete, und erhielten sogleich eine detaillierte, mit allen üblichen und bekannten Merkmalen des Teufelsglaubens ausgestattete Schilderung, wie die Angeklagte vor ungefähr sechs Wochen zwischen Grenchen und Bettlach den Teufel angetroffen und sich

ihm verschrieben habe. Auf den Einwand, dass sie früher zugegeben habe, schon vor einem halben Jahre mit dem Bösen im Bunde gewesen zu sein, änderte sie willfährig ihre Darstellung und bekannte nun, dass sie schon vor sechs, dann vor zehn Jahren, also dreizehnjährig, den Teufelspakt geschlossen habe, und zwar zwischen Altbüron und Grossdietwil. Da sie unter anderm auch angab, dass sie das für die Unterzeichnung des Paktes erforderliche Blut auf dem Fussrist genommen hatte, musste der Scharfrichter die Stelle visitieren, und er fand tatsächlich daselbst zwei schwarze Punkte, die sich wiederum als schmerzunempfindlich erwiesen, als der Henker ihr bei verbundenen Augen hineinstach, was den gesuchten Verdacht bestärkte, obwohl es sich vermutlich bloss um harmlose Hautflecken handelte. Trotzdem beantwortete die restloser Resignation verfallene Angeklagte auch die weitern, ihr weitgehend in den Mund gelegten Belastungspunkte mit der gleichen Bereitwilligkeit und widerrief ebenso bereitwillig alles, was ihr die Richter als falsch oder unmöglich nachweisen konnten. So gab sie zu, dass sie insgesamt neunmal kommuniziert und nachträglich die Hostie wieder aus dem Mund genommen und irgendwo vergraben habe; im Gefängnis eröffnete sie zudem den mit ihrer Wartung betrauten Kleinweibeln, dass sie noch an drei verschiedenen Stellen ihres Beines Stücke von geweihten Hostien einwachsen liess.

Unterschiede zu andern «Bekenntnissen»

Nur in einem Punkte beharrte sie unerschütterlich auf einem Nein: Wie sie im Gegensatz zu vielen andern der Hexerei Angeklagten darauf verzichtete, weitere Personen zu denunzieren, so verneinte sie ebenso entschieden, jemals mit den ihr vom Teufel verliehenen Kräften andern Personen Böses angetan zu haben, was sonst in den üblichen Hexenprozessen den Hauptinhalt der Geständnisse ausmachte. Hartnäckig blieb sie auch in ihrer verzweifelten Situation in bezug auf die ursprüngliche Diebstahlsgeschichte, die die Thurnherren auch gegenüber den neuen, viel schwerwiegenderen Klagen nicht fallen liessen; auch jetzt entlockten sie ihr nur eine neue Variante ihrer erfundenen Erklärungen.

Die Räte, die am 18. November Kenntnis von den neuen Aussagen nahmen, beschlossen, zunächst den Geistlichen das Feld zu überlassen, damit sie sich mit der Angeklagten befassten und sich ihre Meinung über den Fall bilden konnten. Erst am 22. November wurde Magdalena Marti zum zehnten und letzten Verhör geführt. Diesmal bekannte sie, vierzehnmal nach der Kommunion die Hostie vergraben oder sonstwie beiseite getan zu haben, wobei die nähern

Umstände fast durchwegs anders als vorher geschildert wurden; auch für die «Einverleibung» der Hostie ins Bein gab sie neue Details: Diese sei vor acht oder neun Jahren bei Ruswil geschehen. Dagegen blieb sie bei der Erklärung, niemals jemandem etwas Böses angetan zu haben; auch verneinte sie die obligate Frage nach der Teilnahme an einem Hexentanz; einzig gegenüber der ebenso obligaten Frage nach dem geschlechtlichen Umgang mit dem Teufel bekannte sie, sich achtmal vergangen zu haben.

Endlich hielten sich die Räte nun am 23. November für mit genügenden Unterlagen versehen, um auf den 24. November die Fällung des Endurteils über ihr moralisch schon zerbrochenes Opfer anzusetzen; gleichzeitig wurden die Väter Kapuziner beauftragt, die Todeskandidatin auf ihren letzten Gang vorzubereiten.

Das Todesurteil

über die hier nun als 25jährig bezeichnete Magdalena Marti von Pfaffnau sprach diese schuldig, seit ungefähr zehn Jahren Gott, den Schöpfer und Erlöser, vielfältig, schwer und gröslich beleidigt und (in Gestalt der Hostie) verunehrt, seine Heiligen verleugnet und abgeschworen zu haben und daneben 34 kleinere und mittelmässige Diebstähle begangen zu haben. Zur Strafe solle ihr ein schwarzes Hemd angelegt, sie sodann vom Kerker auf einer «Schleipfe» oder einem Karren rückwärts zum Rathaus gebracht werden, wo der formelle Landtag mit Verlesung des Urteils stattfinden sollte; anschliessend solle sie weiter zur St.-Ursen-Treppe geschleift werden, wo ihr eine schwarze, brennende Fackel in die Hand gegeben werden solle, mit der sie sich von ihrem Karren «bestmöglich» aufrichten und Gott für ihre Missetaten um Verzeihung bitten solle. Von da solle sie durch den Scharfrichter auf dem gleichen Karren zur gewöhnlichen Richtstätte bei der «Hauptgruben», d. h. ausserhalb der Sandgrube bei St. Katharinen geführt werden. Die für Hexen übliche Verbrennung bei lebendigem Leibe wird auch hier, wie in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts sozusagen allgemein, in dem Sinne gemildert, dass das Opfer zuerst erdrosselt und dann erst auf den Scheiterhaufen gelegt werden sollte; dagegen wurde als besondere Verschärfung, wohl im Hinblick auf den Frevel gegenüber Gott, angeordnet, dass ihr während der Erdrosselung gleichzeitig die Hand, mit der sie die Hostie entweicht hatte, abgehauen werde. Die Asche der Verbrannten sollte schliesslich in die Lüfte verstreut werden.

Vor der Ausführung des harten Urteils kam es noch zu zwei Zwischenspielen. Am 25. November wurde dem Rate berichtet, dass die Verurteilte «ganz wohl disponirt» sei und selber verlange, dass

ihr die weitern Hostien, die angeblich in ihrem Bein stecken sollten, noch bei lebendigem Leibe herausgeschnitten werden, statt, wie der Rat angeordnet hatte, erst bei der Hinrichtung; offenbar hatte der Zuspruch der Geistlichen sie in eine Stimmung reuevoller Selbstzerfleischung versetzt. Obwohl die Räte grundsätzlich diesem Wunsche zu willfahren bereit waren, wurden sie doch von einem für die Zeit typischen Skrupel erfasst, ob die Wundärzte nicht durch eine Operation an einer schon unter den Händen des Henkers gewesenen Person sich selber unehrlich machen würden; wie das bezügliche Gutachten der Medizinischen Fakultät ausfiel, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Im Hinblick auf die kalte Winterszeit, zu der die Hinrichtung stattfand, wurde ferner angeordnet, dass für die Geistlichen, die sich anerboten hatten, das unglückliche Mädchen auf seinem ganzen langen und schweren Weg vom Kerker bis zum Scheiterhaufen zu begleiten, eine Stube gewärmt werde, wo sie sich abwechselnd wärmen und stärken könnten, vor allem wohl während der umständlichen, von weitschweifigen Formalitäten umgebenen Prozedur des Landtages vor dem Rathaus.

Widerruf am Tage der Hinrichtung

Am 26. November, an dem die Hinrichtung stattfinden sollte, wurde jedoch dem Rate frühmorgens gemeldet, dass die Verurteilte alle ihre Geständnisse widerrufen und alle Taten abgeleugnet habe; im Angesicht des Scheiterhaufens scheint der natürliche Lebenswille des Mädchens doch noch einmal aufgeflackert zu sein zu einem verzweifelten, zum vornherein aussichtslosen Versuch, das schreckliche Ende abzuwenden. Die Räte liessen sich indessen keinen Augenblick erweichen, sondern befahlen, dass gewohntermassen die sogenannten «Besiebner» die Hinrichtungsfähigkeit der Verurteilten feststellen sollten, vorher aber noch die beschlossene Herausschneidung der eingewachsenen Hostien vollzogen werde. Auf Zureden der Geistlichen gelang es dann auch, die Verzweifelte zu beruhigen und wieder für den Vollzug des Urteils zu «disponieren». Die Operation der Hostien erfolgte freilich nur teilweise; nachdem die erste herausgeschnitten war, stellten die anwesenden Wundärzte fest, dass die zweite Operation zur Verletzung einer Hauptader mit Gefahr des Verblutens führen könnte; da die Geistlichen sich bei der Tatsache beruhigten, dass durch die Verbrennung ohnehin der sündige Leib samt den entweichten Hostien zu Asche werden würde, brach man die Prozedur ab, immerhin mit dem Erfolg, dass das Opfer schon durch die erste Operation gehunfähig geworden war. Auf das nochmalige Verlesen aller ihrer Aussagen hin erklärte sich die vielleicht durch

den Blutverlust geschwächte und halb betäubte Verurteilte wiederum in allen Punkten geständig, worauf man offenbar unverweilt zur Ausführung des Urteils schritt.

Die Einzelheiten des letzten Ganges der unglücklichen Magdalena Marti sind nur noch durch die betreffende Kostenabrechnung überliefert. Daraus ist zu ersehen, dass eine solche Hinrichtung mit erheblichem personellem Aufwand verbunden war: als Amtspersonen nahmen daran teil der Grossweibel, zwei Bettelvögte, zwei Profosen, 3 Scharwächter, 4 Weibel, der Überreiter und dazu als Hauptpersonen der Nachrichter Hans Meister mit seinen vier Knechten. Kostenmässig kam die ganze Hinrichtung auf 61 Pfund 6 Schilling 8 Pfennige, in heutigem Geld rund 2500 Franken, zu stehen, wovon 46 Pfund 5 Schilling allein dem Nachrichter zufielen. Die Rechnung bestätigt auch, dass das ganze Urteil in seiner vollen grausamen Härte vollzogen wurde.

Die besondere Tragik des Falles

liegt darin, dass Magdalena Marti, die als letzte tatsächlich verbrannte Hexe in die solothurnische Geschichte einging, nach Aussage der Akten alles andere als eine «böse Hexe» im landläufigen Sinne war, sondern vom modernen Gesichtspunkt aus viel eher an einer Art von religiösen Wahnvorstellungen litt. Die allermeisten ihrer Geständnisse wurden ihr von ihren Richtern regelrecht in den Mund gelegt oder dann durch die Folter abgepresst. Freiwillig und damit überzeugend zugestanden hat sie nur zwei Punkte: den kleinen Diebstahl vor dem Wasserthor, der offensichtlich aus dringender Notlage erfolgte, und die rätselhafte Geschichte mit den ins Bein «eingeheilten» Hostien. Rational kann diese letztere nicht geklärt werden, zumal die verschiedenen Versionen, die sie darüber gab, es fraglich machen, ob die Operation überhaupt faktisch vollzogen wurde oder nur in ihrer überreizten Einbildung. Zweifellos lebte das Mädchen in einem Zustand übermässiger Teufelsfurcht, so dass es nicht ausgeschlossen erscheint, dass die buchstäbliche «Einverleibung» der Hostien von ihr als Abwehr gegen die ständig erlebten teuflischen Versuchungen gedacht war. Die dauernd überstark erlebten Anfechtungen könnten auch die schliessliche Resignation vor der Übermacht des Teufels erklären. Einen Hauch der im Grunde ungewöhnlich tiefen, wenn auch irregeliteten Religiosität des Mädchens scheinen übrigens wenigstens die Geistlichen verspürt zu haben, die sich ihrer mit einer andern Malefikanten gegenüber nicht üblichen Sorgfalt und Hingabe angenommen haben. Um so bemühender berührt es dafür, dass die vor dem Erblassen stehenden Vorurteile der weltlichen Richter als

letztes Opfer einen Menschen forderten, der im Grunde das Gegen-
teil dessen war, was auch die Zeit unter einer Hexe verstand.

«Heimat und Volk» 1962, Nrn. 9/11.